

# Hygienekonzept zur Durchführung von SelfLabs im FabLab Lübeck

i.S.d. §4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für  
Gruppenangebote

## 1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten, Absperrungen nicht übertreten werden.
- b. Es wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen.
- c. Tätigkeiten, die zu erhöhtem Aerosolausstoß führen (z.B. Singen) sind zu unterlassen.

## 2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen (**Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.**) dürfen am Gruppenangebot nicht teilnehmen.
- b. Die grundlegenden Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, etc.) sind einzuhalten.
- c. Vor und nach der Teilnahme am Gruppenangebot müssen die Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Desinfektionsmittelspender werden an den Ein- und Ausgängen vorgehalten.
- d. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen aufgezeichnet. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Neben den ausliegenden Zetteln kann auch der CoronaWarnApp-QRCode hierzu verwendet werden.
- e. Während der Veranstaltung gilt die **Maskenpflicht**. Bei der Auswahl der Maske sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Art der Maske zu beachten. Die Maske darf **lediglich am festen Sitzplatz abgelegt werden**.

## 3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Nach Ende des Gruppenangebots müssen die Oberflächen der Arbeitsumgebung mit fettlösendem Haushaltsreiniger (wird vorgehalten) gereinigt werden.
- b. Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt und können daher verwendet werden.
- c. Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht von mehreren Personen geteilt werden, nach Möglichkeit sollten diese außerhalb der Räumlichkeiten gelagert und verzehrt werden.
- d. Die Abluftanlage der Räumlichkeiten muss während des Gruppenangebots aktiv bleiben, alternativ ist mit geöffneten Fenstern für Durchzug zu sorgen.

## 4. Generell gilt:

- a. Der Veranstalter des SelfLabs übernimmt die Hygieneaufsicht und sorgt für die Einhaltung der hier aufgeführten Verhaltensregeln.
- b. Verlässt die Hygieneaufsicht die Räumlichkeiten, muss sie eine andere schließberechtigte Person zur Aufsicht ernennen oder die Gäste der Räumlichkeiten verweisen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d. Hygienespezifischen Anweisungen der Aufsichtsperson ist auch dann Folge zu leisten, wenn diese nicht direkt mit dem Hygienekonzept begründet werden können.
- e. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygieneregeln einzuhalten, sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.